

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. November

1977

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	115	Kirchliche Versorgung des Diasporaortes	
Ausschreibung von Pfarrstellen	116	Goldscheuer (mit den Ortsteilen Marlen und Kittersburg)	119
Kirchliche Gesetze:		Kollektenplan für das Jahr 1978	120
Siebentes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung	117	Theologische Prüfungen im Sommer 1978	121
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter	118	Bibelkundeprüfung im Spätjahr 1978	121
Verordnung:		Predigttexte für das Kirchenjahr 1977/78	121
Vierte Verordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung	119	Rahmenabkommen für den Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge	121
Bekanntmachungen:		Bezirksjugendpfarrer	121
Auflösung des Gruppenpfarramts in der Markusgemeinde in Freiburg	119	Bezirksmännerpfarrer	121
		Statistische Erfassung von Eheschließungen zwischen evangelischen Christen und Nichtchristen	121

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 98 Absatz 2 und 3 der Grundordnung):

Religionslehrer Pfarrer Karl-Heinz Schirmer in Freiburg (St.-Ursula-Gymnasium) zum Schuldekan für den Evang. Kirchenbezirk Freiburg.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Karl Moos in Tauberbischofsheim zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Wertheim, die Wahl des Pfarrers Helmut Valentin in Kirnbach zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Offenburg.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Claus Noack in Freiburg (Gewerbliche Berufsschule I) zum Pfarrer der Pfarrstelle II in Kirchzarten mit Sitz in Stegen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Friedrich Becker in Reichen zum Pfarrer der Nordpfarre an der Christuskirche in Heidelberg, Pfarrer Martin Renner in Auenheim zum Pfarrer in Haslach i. K.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Wolfgang Keller in Karlsruhe-Neureut (Kirchfeld) zum Pfarrer der Friedenspfarre in Freiburg.

Berufen

(gemäß § 3 Absatz 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrvikar Johannes Carstensen in Ahorn-Buch zum Pfarrer daselbst.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidat Dietmar Coors-Ehret in Bremen, der im Herbst 1977 die zweite theologische Prüfung bestanden hat, Kandidat Johannes Lundbeck in Weinheim, der im September 1977 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

Beauftragt:

Oberstudienrat Wolfgang Doerk in Pforzheim (Hebel-Gymnasium) mit der Wahrnehmung der Studentenseelsorge an den Fachhochschulen in Pforzheim.

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Karl-Heinz Schirmer in Weinheim (Gesamtschule) nach Freiburg (St.-Ursula-Gymnasium).

Versetzt:

Pfarrvikar Dietmar Coors-Ehret als Pfarrvikar nach Tauberbischofsheim, Pfarrvikar Johannes Lundbeck als Pfarrvikar nach Weinheim (Pauluspfarre), Pfarrvikarin Theodora Pitzke in Kirchzarten-Stegen nach Gottmadingen zur Verwaltung der Pfarrstelle II mit Sitz in Hilzingen, Pfarrvikar Albert Schäfer in Weinheim (Pauluspfarre) als Pfarrvikar nach Weinheim (Markuspfarre) zur Verwaltung der Pfarrstelle, Pfarrvikar Wolfgang Thum in Mannheim (Gnadenpfarre) als Pfarrvikar nach Kembach zur Verwaltung der Pfarrstelle, Pfarrvikar Helmut Ulshöfer in Niefern als Pfarrvikar nach Buchen zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Wiederaufnahme des Dienstes nach Beurlaubung:

Kirchenverwaltungsoberssekretärin Ursula Fünß beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Karl Guggolz in Villingen (Johannespfarre) auf 1. 7. 1978, Pfarrer Willi Ochs in Emmendingen (Christuspfarre) auf 16. 4. 1978, Pfarrer Carl Weeber in Pforzheim (Matthäuspfarre) auf 1. 7. 1978, Pfarrer Wolfgang Williger in Stühlingen auf 1. 2. 1978, Pfarrer Karl Wütherich in Helmstadt auf 1. 4. 1978.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Franz Fath in Freistett auf 1. 4. 1978.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Willy Brockel, zuletzt in Binzen, am 28. 10. 1977.

Ausschreibung von Pfarrstellen**Erstmalige Ausschreibungen**

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Epfenbach, Kirchenbezirk Sinsheim

Zur Pfarrstelle Epfenbach gehören ca. 1 700 Gemeindeglieder. Davon sind ca. 600 der selbständigen Filialkirchengemeinde Spechbach zuzurechnen. Beide Gemeinden liegen in der reizvollen Landschaft des nördlichen Kraichgaus zum kleinen Odenwald.

Die Aktivitäten liegen bei Frauenkreisen, Kirchenchören und Altenarbeit. In Epfenbach besteht ein Krankenpflegeverband mit der politischen und der katholischen Gemeinde. Der Kindergarten gehört zum diakonischen Aufgabenbereich der Kirchengemeinde. Die Schwerpunkte der Arbeit lagen bisher im Gottesdienst, Frauenarbeit, Altenarbeit, Diakonie, Kirchenmusik.

In beiden Gemeinden sind neue Gemeindehäuser vorhanden. Das sehr schöne und schön gelegene Gemeindehaus in Spechbach wurde im Frühjahr 1977 eingeweiht. Dadurch sind gute Arbeitsmöglichkeiten gegeben. Grund- und Hauptschule sind am Ort, weiterführende Schulen in Neckarbischofsheim und Sinsheim.

Das geräumige Pfarrhaus wurde 1970 renoviert und befindet sich in gutem Zustand. Es liegt inmitten eines großen und gepflegten Gartens. Das Pfarrhaus wird auf Anfang Januar 1978 frei.

Lörrach, Johannespfarre, Kirchenbezirk Lörrach

Die Pfarrei im Südteil der Stadt umfaßt ca. 2 700 evangelische Gemeindeglieder. Für die Gemeindearbeit steht ein Ende 1975 neu erstelltes Gemeindezentrum mit Kirchsaal und Gemeinderäumen zur Verfügung.

Ein neues Pfarrhaus ist beziehbar. Die Pfarrstelle wird vakant durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers. Es besteht ein reges Gemeindeleben mit etlichen Gruppen und Kreisen, in Alten-, Erwachsenen- und Jugendarbeit. Von dem Bewerber wird eine Fortführung dieser Gemeindeaktivitäten auf dem Boden einer klaren Evangeliumsverkündigung erwartet.

Pforzheim, Matthäuspfarre, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Die Matthäuspfarre wird auf 1. 7. 1978 frei. Sie liegt im Westen von Pforzheim. Als Gartenstadt hat sie vorstädtischen Charakter mit einem besonderen Zusammengehörigkeitsgefühl.

Zur Matthäusgemeinde gehören 3 900 evangelische Gemeindeglieder. Die Kirche wurde im Jahre 1953 von Professor Eiermann erbaut. Das neue Gemeindezentrum mit entsprechenden Gemeinde- und Jugendräumen wurde vor 4 Jahren errichtet. Die Pfarrwohnung mit Atrium liegt innerhalb des Gemeindezentrums und besteht aus 6 Zimmern und den dazugehörenden Diensträumen.

Ein aufgeschlossener Ältestenkreis und vier hauptamtliche Mitarbeiter (Gemeinde-Diakonin, halbtägige Pfarramtssekretärin, Kirchendienerin bzw. Hausmeisterin, Krankenschwester) zählen zum engeren Mitarbeiterteam. Ein dreigliedriger Kindergarten wird von einer Leiterin, zwei Kindergärtnerinnen mit Helferinnen betreut. Ein großer ehrenamtlicher Mitarbeiterkreis (Bezirksfrauen, Jugendleiter usw.) und ein nebenamtlicher Organist unterstützen den Pfarrer in seiner Arbeit. Zur Pfarrei gehört die Herrenstrietsiedlung mit ca. 200 evangelischen Gemeindegliedern, im oberen Enztal gelegen.

Monatlich ist dort ein Gottesdienst abzuhalten. Im Gemeindebereich ist in den letzten Jahren ein größeres Neubaugebiet entstanden. Alle Bevölkerungsschichten sind im Gemeindebezirk vertreten. Neben älteren Gemeindegliedern (Altenwohnheim) gibt es viele junge Familien.

In der Matthäusgemeinde ist ein reges Gemeindeleben vorhanden (Frauen-, Ehe- und Jugendkreise). Im Gemeindebereich liegt eine Grund- und Hauptschule, zu deren Leitung ein gutes Einvernehmen besteht. Zur katholischen Nachbargemeinde bestehen ebenfalls gute Beziehungen, die in gemeinsamen Veranstaltungen sichtbaren Ausdruck finden.

Der Ältestenkreis wünscht einen Pfarrer mit einer evangeliumsgemäßen Verkündigung.

Die Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 29. Dezember 1977**, abends, schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze

Siebentes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom 19. Oktober 1977

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 (i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. 5. 1972 — VBl. S. 36 —) wird gemäß Artikel 2 bis 8 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

§ 37 erhält folgende Fassung:

- (1) unverändert.
- (2) unverändert.

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Satzung bestimmte Aufgaben einschließlich der Beschlußfassung ständigen Ausschüssen, den Ältestenkreisen oder dem Kirchengemeindeamt zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderats ist zu wahren. Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben a, b, c, h und i können nicht übertragen werden. Die nähere Regelung erfolgt durch Verordnung des Evang. Oberkirchenrats.

- (4) bisheriger Absatz 3 unverändert.

Artikel 3

§ 95 erhält folgende Fassung:

- (1) unverändert.
- (2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrei und dem Landeskirchenrat bis zu 3 Pfarrer zur Wahl vor. Bei der Wahl müssen drei Viertel der Synodalen anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehr-

heit, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

(3) Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vorzulegen. Hierbei kann ein im ersten Wahlgang Vorgeschlagener erneut aufgenommen werden.

(4) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.

(5) Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrei und dem Landeskirchenrat.

Artikel 4

§ 111 erhält in Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten sowie der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

Artikel 5

§ 122 erhält in Absatz 1 Satz 4 folgende Fassung:

Die Wahl des Landesbischofs erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.

Artikel 6

§ 124 erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode sowie den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Synodalen und den Oberkirchenräten. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis 3 : 2 zur Zahl der Oberkirchenräte. Für jedes synodale Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Prälaten und der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.

Artikel 7

In § 128 wird in Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:

Dem Evang. Oberkirchenrat gehören die Prälaten und der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes mit beratender Stimme an.

Artikel 8

§ 108 erhält folgende Fassung:

Die Prälaten gehören dem Evang. Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

Artikel 9

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1977

Der Landesbischof
Heidland

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekan- stellvertreter

Vom 19. Oktober 1977

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz, die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter betr., vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 20), erhält folgende Fassung:

Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter

§ 1

(1) Der Sitz des Dekanats bestimmt sich nach dem Dienstsitz des zum Dekan berufenen Pfarrers (§ 96 Absatz 4 Satz 2 GO).

(2) Ist die Neubesetzung des Dekanats mit der Neubesetzung einer Pfarrstelle verbunden, so erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis nach Anhörung des Landeskirchenrats. Zu einer Verbindung des Dekanats mit einer von mehreren Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 2 GO) ist die Zustimmung des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) erforderlich (§ 94 Satz 2 GO).

(3) Soll das Dekanat mit einer Pfarrstelle verbunden werden, deren Inhaber nicht zum Dekan berufen wird, entscheidet der Landeskirchenrat über die Versetzung des Stelleninhabers (§§ 72 Buchst. e, 73 Pfarrerdienstgesetz).

§ 2

(1) Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamt-

liches Dekanat als Ausnahme zuläßt (§ 94 Satz 1 GO).

(2) Die Amtszeit des Dekans beträgt 12 Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

§ 3

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Leitung des Kirchenbezirks und Leitung der Landeskirche (§ 95 Absatz 1 GO).

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrei und dem Landeskirchenrat bis zu 3 Pfarrer zur Wahl vor (§ 95 Absatz 2 GO).

§ 4

(1) Die Wahl des Dekans erfolgt durch die Bezirkssynode in öffentlicher Sitzung (§ 86 Absatz 1 GO). Der Landesbischof teilt seinen Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirkssynode drei Wochen vor der Sitzung mit.

(2) Der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Evang. Oberkirchenrats begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bezirkssynode kann selbst Fragen an den Vorgesetzten richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk. Vor der Wahlhandlung tritt eine Verhandlungspause ein, deren Dauer der Vorsitzende bestimmt. Eine Personaldebatte findet nicht statt. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen.

(3) Bei der Wahl müssen drei Viertel der Synodalen anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen (§ 95 Absatz 2 GO).

(4) Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vorzulegen. Hierbei kann ein im ersten Wahlgang Vorgesetzter erneut aufgenommen werden.

(5) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.

§ 5

(1) Die Bezirkssynode kann neben dem Wahlverzicht nach § 95 Absatz 5 GO auf die Wahl verzichten, solange kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat, oder wenn ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt. Dazu ist bei Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Synodalen die absolute Mehrheit (§ 4 Absatz 3 Satz 2) erforderlich.

(2) Verzichtet die Bezirkssynode auf ihr Wahlrecht, beruft der Landesbischof den Dekan im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrei und dem Landeskirchenrat (§ 95 Absatz 5 GO).

§ 6

Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirks-synode aus der Mitte der Inhaber von Gemeindepfarrstellen gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrats. Seine Amtszeit ist mit der des Bezirkskirchenrats gleich (§ 97 Absatz 1 GO).

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1977 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren

sind, außer Kraft, insbesondere das kirchliche Gesetz, die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter betr., vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 20).

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1977

Der Landesbischof
Heidland

Verordnung

Vierte Verordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung

Vom 25. Oktober 1977

Aufgrund von § 127 Absatz 2 Buchstabe 1 der Grundordnung wird verordnet:

§ 1

Die Vertretungskostenverordnung (VertrKVO) vom 11. März 1969 (VBl. S. 32), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (VBl. S. 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die DM-Beträge 26,—, 13,—, 18,—, 9,— und 12,— ersetzt durch 30,—, 15,—, 21,—, 10,50 und 14,—.
2. In § 3 werden die DM-Beträge 80,— und 100,— ersetzt durch 100,— und 120,—.
3. In § 7 Abs. 1 wird Unterabschnitt c) gestrichen und Unterabschnitt d) zu Unterabschnitt c).

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchenbezirk trägt die Vertretungskosten in den nicht in Absatz 1, 3 und 4 genannten Fällen, insbesondere bei Erholungsurlaub eines Pfarrers, zur Freistellung des Pfarrers von mehr als 2 sonntäglichen Predigtgottesdiensten, zur Ermöglichung eines predigtfreien Sonntags alle 4—6 Wochen (Bekanntmachung vom 29. 1. 1969 VBl. S. 7), bei Teilnahme eines Pfarrers am Pfarrkolleg und bei Dienstbehinderungen, die nicht länger als 14 Tage gedauert haben. Die Vertretungskosten gem. Abs. 1, mit Ausnahme der Vakanzentschädigungen gem. §§ 3 bis 5, können vom Kirchenbezirk vorschußweise gezahlt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1977.

Evang. Oberkirchenrat
Schäfer

Bekanntmachungen

OKR 19. 10. 1977
Az. 11/22-12981

Auflösung des Gruppenpfarramts in der Markuskirche in Freiburg

Das seit 1. 4. 1974 in der Markuskirche in Freiburg bestehende Gruppenpfarramt wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 aufgelöst. Die beiden bisherigen Pfarrstellen in der Markuskirche bleiben als selbständige Pfarrstellen bestehen.

Die bisherige Pfarrstelle I führt künftig die Bezeichnung Markuskirche-Nord; die bisherige Pfarrstelle II die Bezeichnung Markuskirche-Süd.

OKR 19. 10. 1977
Az. 11/25-13084

Kirchliche Versorgung des Diasporaortes Goldscheuer (mit den Ortsteilen Marlen und Kittersburg)

Der Diasporaort Goldscheuer (einschließlich der Ortsteile Marlen und Kittersburg), der bisher vom Evang. Pfarramt Eckartsweiler pastoriert wurde, wird mit Wirkung vom 1. 1. 1978 bis auf weiteres dem Evang. Pfarramt der Johannespfarre in Kehl zur kirchlichen Versorgung zugewiesen.

OKR 8. 11. 1977
Az. 58/1

**Kollektenplan
für das Jahr 1978**

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1978 folgende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

15. 1. 2. Sonntag nach Epiphania	für Aufgaben der Weltmission ¹⁾
29. 1. Sexagesimä	für die Badische Landesbibelgesellschaft
12. 2. Invokavit	im Kindergottesdienst: Opfer für einen besonderen Zweck ¹⁾
26. 2. Okuli	für die Posaunenarbeit ²⁾
12. 3. Judika	für den Melancthonverein für Schülerheime e. V.
24. 3. Karfreitag	für evangelische Gemeinden in Osteuropa
26. 3. Ostersonntag	für gesamtkirchliche diakonische Werke
9. 4. Misericordias Domini	für die Jugendarbeit
23. 4. Kantate	für die kirchenmusikalische Arbeit
30. 4. Rogate	für Aufgaben der Weltmission ¹⁾
14. 5. Pfingsten	für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
4. 6. 2. Sonntag nach Trinitatis	Opfertag der Diakonie, Kollekte für das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden
30. 7. 10. Sonntag nach Trinitatis	für die Theodor-Schneller-Schule in Amman und für die Aktion Sühnezeichen
13. 8. 12. Sonntag nach Trinitatis	im Kindergottesdienst: Opfer für einen besonderen Zweck ¹⁾
27. 8. 14. Sonntag nach Trinitatis	für die Bibelverbreitung in der Welt
10. 9. 16. Sonntag nach Trinitatis	für die Frauenarbeit ³⁾
24. 9. 18. Sonntag nach Trinitatis	für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD (Pflichtkollekte der EKD) ¹⁾
1. 10. Erntedankfest	für die Hungernden in der Welt
15. 10. 21. Sonntag nach Trinitatis	für Aufgaben der Weltmission ¹⁾
29. 10. 23. Sonntag nach Trinitatis	für das Gustav-Adolf-Werk der Evang. Landeskirche in Baden
31. 10. Reformationstag	im Schülergottesdienst/Kindergottesdienst des folgenden Sonntags: Opfer für die Jugendgabe des Gustav-Adolf-Werks
12. 11. 25. Sonntag nach Trinitatis	für das Diakonische Werk der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
22. 11. Buß- und Betttag	für unsere Partnerkirche in Brandenburg
3. 12. 1. Advent	bleibt kollektenfrei, da an diesem Tag die Sammlung „Brot für die Welt“ beginnt
25. 12. 1. Weihnachtstag	für Kinderheime des Diakonischen Werks

1) nähere Zweckbestimmung enthält die vierteljährliche Kollektenempfehlung

2) wechselt jährlich mit der Kollekte für die volksmissionarische Arbeit

3) wechselt jährlich mit der Kollekte für die Männer- und Dorfarbeit und die Evang. Arbeitnehmerschaft

Hinweis:

Alle hier aufgeführten Kollekten sind an den Evang. Oberkirchenrat abzuliefern.

Die Bezirkskirchenräte können die Erhebung von Bezirkskollekten beschließen.

OKR 25. 10. 1977
Az. 22/1172

**Theologische Prüfungen
im Sommer 1978**

Im Sommer 1978 werden theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

Erste theologische Prüfung

vom 8. bis 12. Mai 1978
(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 12. bis 16. Juni 1978
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 24. Februar 1978

Zweite theologische Prüfung

vom 3. bis 7. Juli 1978
(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 14. bis 18. August 1978
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 21. April 1978.

Bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung wollen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evang. Oberkirchenrat angefordert werden kann.

OKR 25. 10. 1977
Az. 22/1144

**Bibelkundeprüfung im
Spätjahr 1978**

Im Spätjahr 1978 findet die Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe am **Donnerstag, dem 28. September 1978**, statt. Die **Gesuche um Zulassung**, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis aller bisher belegten Vorlesungen und Seminare einschließlich der nichtexegetischen Lehrveranstaltungen beizufügen ist, sind bis spätestens **16. August 1978** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

OKR 14. 12. 1977
Az. 32/151-13254

**Predigttexte für das
Kirchenjahr 1977/78**

Für das Kirchenjahr 1977/78 sind als fakultative Predigttexte die Texte der Reihe VI (Epistelperikopen gemischt mit AT-Texten) vorgesehen.

Für die gottesdienstliche Schriftlesung gilt folgende Regel: Wird über eine Epistel oder einen alttestamentlichen Text gepredigt, so ist das altkirchliche Evangelium (I. Perikopenreihe) obligatorische Schriftlesung. Wird über einen Evangelientext gepredigt, so ist als Schriftlesung einer der alttestamentlichen und epistolischen Texte, die in der Ordnung der Predigttexte für den betreffenden Sonntag vorgesehen sind, zu verwenden.

OKR 26. 9. 1977
Az. 52/7-12173

**Rahmenabkommen für den
Bezug dienstlich genutzter
Kraftfahrzeuge**

Der Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge über Rahmenabkommen wurde inzwischen auf Kraftfahrzeuge der Firma CITROEN erweitert. Der Mengenrabatt beträgt 10 %.

Rahmenabkommen bestehen mit den Firmen Opel, Ford, Renault, Chrysler und Citroen mit 10 % Mengenrabatt, den Firmen Peugeot und Fiat/Lancia mit 12 % Mengenrabatt und der Firma VW/Audi mit 8 % Mengenrabatt.

OKR 11. 10. 1977
Az. 72/111-13188

Bezirksjugendpfarrer

Pfarrer Rolf Berger in Gutach wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Offenburg beauftragt.

OKR 27. 10. 1977
Az. 73/32-13919

Bezirksmännerpfarrer

Zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Sinsheim wurde Pfarrer Wilfried Steiger in Hoffenheim bestellt.

OKR 26. 5. 1977
Az. 33/52-6503

**Statistische Erfassung von
Eheschließungen zwischen
evangelischen Christen und
Nichtchristen**

Die Kirchenkanzlei der EKD hat mit Rundschreiben vom 17. 5. 1977 Az. 5310/2.42 an die Leitungen der Gliedkirchen u. a. mitgeteilt:

„Im Interesse der statistischen Erfassung der Gottesdienste anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen bitten wir, diese Gottesdienste in irgendeiner Weise in den Gemeinden registrieren zu lassen, sei es in einem Kirchenbuch, im Sakristeibuch oder in einem besonderen Verzeichnis und die Zahl dieser Gottesdienste bzw. Trauungen in dem Erhebungsbogen ‚Kirchliches Leben in Zahlen 19..... (Tabelle II)‘ wie bisher in der Zeile 18 ‚evang.- landesk./sonstige Paare‘ aufzuführen. Im Begleittext der ‚Äußerungen des kirchlichen Lebens‘ wird darauf hingewiesen werden, daß es sich dabei um Trauungen und um Gottesdienste anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen handelt.“

Wir bitten die Gemeindepfarrämter um Beachtung (vgl. auch Runderlaß des EOK vom 2. 10. 1975 — Az. 33/52).

